



31.7.2020

Der Schutz von Lebensräumen nach § 24 des Salzburger Natur- schutzgesetzes im Vergleich zu den Naturschutzgesetzen der anderen acht Bundesländer

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Welche Lebensräume sind wie geschützt?	1
1.1. Salzburg	7
1.2. Oberösterreich	7
1.3. Burgenland	7
1.4. Kärnten.....	8
1.5. Niederösterreich	8
1.6. Steiermark.....	8
1.7. Tirol	9
1.8. Vorarlberg	9
1.9. Wien	9
2. Erteilung von Bewilligungen bzw. Ausnahmegewilligungen	10
2.1. Salzburg	17
2.2. Oberösterreich	17
2.3. Burgenland	18
2.4. Kärnten.....	18
2.5. Niederösterreich	19
2.6. Steiermark.....	19
2.7. Tirol	20
2.8. Vorarlberg	20
2.9. Wien	20
Fazit.....	21

Einleitung

Im Salzburger Naturschutzgesetz ist der Schutz von Lebensräumen gesetzlich in § 24 verankert. Demgemäß sind Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder und sonstige Begleithölze, fließende Gewässer, stehende Gewässer ab einer Größe von 20m², Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte mit einer Fläche von mindestens 2.000m² und schließlich das alpine Ödland einschließlich der Gletscher ex lege geschützt, sobald sie in der Natur vorkommen. Alle Maßnahmen, die Eingriffe in diese Lebensräume bewirken können, sind nur mit einer naturschutzbehördlichen Bewilligung zulässig. Da oft behauptet wird, dass das Salzburger Naturschutzgesetz durch diese Regelung eine gewisse Strenge aufweist, die es in den anderen Bundesländern nicht geben würde, werden in dieser Arbeit die unterschiedlichen österreichischen Naturschutzgesetze in Bezug auf den Lebensraumschutz miteinander verglichen. Außerdem wird auch auf die Bestimmungen eingegangen, die für die Bewilligungserteilung maßgebend sind. Um das Ganze überschaubarer zu machen, werden die Unterschiede in Form von Tabellen dargestellt.

1. Welche Lebensräume sind wie geschützt?

	Moore, Sümpfe und Quellfluren	Bruch- und Galeriewälder und sonstige Begleitgehölze an Gewässern	Fließende Gewässer	stehende Gewässer einschließlich Uferbereiche und Schilf- und Röhrichtzonen	Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte	Alpines Ödland, Gletscher und deren Umfeld	Gesteinsblöcke
Salzburg	Geschützt nach § 24 Abs 1 lit a (<i>alle Maßnahmen, die Eingriffe in diese Lebensräume bewirken können</i>)	Geschützt nach § 24 Abs 1 lit a (<i>alle Maßnahmen, die Eingriffe in diese Lebensräume bewirken können</i>)	Geschützt nach § 24 Abs 1 lit b, einschließlich Hochwasserabflussgebiete (<i>alle Maßnahmen, die Eingriffe in diese Lebensräume bewirken können</i>)	Geschützt nach § 24 Abs 1 lit c, wenn min. 20m ² und natürlich oder naturnah (<i>alle Maßnahmen, die Eingriffe in diese Lebensräume bewirken können</i>)	Geschützt nach § 24 Abs 1 lit d, wenn deren Fläche 2000m ² übersteigt (<i>alle Maßnahmen, die Eingriffe in diese Lebensräume bewirken können</i>)	Geschützt nach § 24 Abs 1 lit e (<i>alle Maßnahmen, die Eingriffe in diese Lebensräume bewirken können</i>)	Nicht ex lege geschützt
Oberösterreich	Teilweise geschützt nach § 5 Z 2 (<u>Bewilligung erforderlich</u> für <i>Forststraßen in Moorwäldern</i>), Z 12 (<i>Trockenlegung von Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen</i>), Z 14 (<i>Rodung von Moorwäldern</i>), Z 18 (<i>Bodenveränderungen, Düngung, Anlage künstlicher Gewässer, Neuaufforstung, Pflanzen</i>)	Teilweise geschützt nach § 5 Z 2 (<i>Forststraßen in Auwäldern bewilligungspflichtig</i>), Z 14 (<i>Rodung von Auwäldern bewilligungspflichtig</i>)	Nur Donau, Inn und Salzach + daran anschließende 200m breite Geländestreifen teilweise geschützt nach § 10 Abs 1 Z 1 iVm § 5 (<i>jene Vorhaben, die in § 5 bei den bewilligungspflichtigen Maßnahmen genannt werden</i>)	Teilweise geschützt durch § 9 Abs 1 iVm § 5; § 9 Abs 2 (<i>Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500m; jene Vorhaben, die in § 5 bei den bewilligungspflichtigen Maßnahmen genannt werden</i>) Stehende Gew. >100m ² →	Teilweise geschützt nach § 5 Z 2 (<i>Forststraßen in Schneeheide-Föhrenwäldern</i>), Z 12 (<i>Draienagierung von Feuchtwiesen und Feuchtbrachen; keine Mindestgröße angegeben</i>), Z 14 (<i>Rodung von Schneeheide-Föhrenwäldern</i>), Z 18	Nicht ex lege geschützt	Nicht ex lege geschützt

Geschützt = es besteht eine Regelung, die den Lebensraum schützt

Teilweise geschützt = kein Lebensraumschutz, aber gewisse Vorhaben in diesem Bereich sind bewilligungspflichtig

Nicht ex lege geschützt

	<i>von standortfremden Gewächsen, Materialienablagerung in Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen)</i>		Sonstige Flüsse und Bäche nicht ex lege geschützt § 10 Abs 1 Z 2: nur wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind (+50m Geländestreifen)	Anzeigepflicht gem. § 6 Abs 1 Z 5 <100m ² überhaupt nicht geschützt	(Bodenveränderungen, Düngung, Anlage künstlicher Gewässer, Neuaufforstung, Pflanzen von standortfremden Gewächsen, Materialienablagerung in Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen)		
Burgenland	Geschützt durch § 7 Abs 2 (Moor- und Sumpfflächen + nähere Umgebung; Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und <u>sonstige Maßnahmen</u> , die geeignet sind, diese Lebensräume nachhaltig zu gefährden)	Geschützt durch § 7 Abs 2 (Auwälder; Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und <u>sonstige Maßnahmen</u> , die geeignet sind, diese Lebensräume nachhaltig zu gefährden)	Teilweise geschützt durch § 5 Abs 2 Z 2 (Bewilligung erforderlich für: Aufstau, Ausleitung eines Gewässers, Verfüllung, Verrohrung, Auspflasterung, Verlegung eines Gewässerbettes, Umgestaltung des Uferbereiches, einschließlich von Altarmen)	Teilweise geschützt durch § 5 Abs 2 Z 2 (Bewilligung erforderlich für: Aufstau, Ausleitung eines Gewässers, Verfüllung, Verrohrung, Auspflasterung, Verlegung eines Gewässerbettes, Umgestaltung des Uferbereiches, einschließlich von Altarmen) Schilf- und Röhrichtzonen geschützt in § 7 Abs 2 (Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und <u>sonstige Maßnahmen</u> , die geeignet sind, diese	Feuchtwiesenflächen zwar in § 7 Abs 2 erwähnt, aber gem § 7 Abs 3 fallen darunter nur jene Feuchtwiesen, die von der Landesregierung mit Bescheid zu geschützten Gebieten erklärt worden sind → daher nicht ex lege geschützt	Nicht ex lege geschützt	Nicht ex lege geschützt

				<p><i>Lebensräume nachhaltig zu gefährden)</i></p> <p>Neusiedlersee geschützt durch § 13</p>			
Kärnten	<p>Geschützt durch § 8 (<i>Moor- und Sumpfflächen; Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und sonstige nachhaltig gefährdende Maßnahmen)</i>)</p>	<p>Geschützt durch § 8 (<i>Au- und Bruchwälder; Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und sonstige nachhaltig gefährdende Maßnahmen)</i>)</p>	<p>Geschützt durch § 5 Abs 1 lit e (<i>natürliche/naturnahe Fließgewässer; alle Eingriffe mit Ausnahme von Maßnahmen im Zuge von Güterweg-, Straßen-, Eisenbahn- sowie Schutz- und Regulierungswasserbauten, wenn in einem Genehmigungsverfahren nach einem anderen Gesetz bereits ein Naturschutzgutachten eingeholt und berücksichtigt wurde)</i>)</p>	<p>Teilweise geschützt durch § 4 lit a (<i>Bewilligung erforderlich für: Errichtung von Einbauten, Verankerung von floßartigen Anlagen/Hausbooten, Anschüttungen in Seen und Stauseen, bauliche Anlagen, die die Oberfläche solcher Gewässer überragen)</i>) und § 5 Abs 1 lit d (<i>Anschüttungen in Teichen oder sonstigen stehenden Gewässern)</i>)</p> <p>Schilf- und Röhrichtzonen geschützt durch § 8 (<i>Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und sonstige nachhaltig gefährdende Maßnahmen)</i>)</p>	<p>Nicht ex lege geschützt</p> <p>Anmerkung: die Zuordnung erfolgt in Kärnten nicht über die Nutzung, sondern über den Pflanzenbestand sowie die Wasserversorgung, weshalb eine Feuchtwiese ggf einer Sumpffläche zugeordnet wird und daher bereits geschützt ist</p>	<p>Geschützt durch § 6 (<i>Alpinregion; bewilligungspflichtig: Errichtung von Gebäuden und Freileitungen; verboten: Geländeänderungen, Zerstörung der Humusschicht, Asphaltierung - ausgenommen in geringfügigem Ausmaß – Außenabflüge und -landungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen, sofern nicht bewilligt)</i>)</p> <p>§ 7 (<i>Gletscher; jede nachhaltige Beeinträchtigung)</i>)</p>	<p>Nicht ex lege geschützt</p>

Niederösterreich	Geschützt durch § 6 Z 2 (Moor- und Sumpfflächen; Entwässerungen, Grabungen, Anschüttungen und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Lebensraum zu gefährden)	Auwald geschützt durch § 6 Z 2 (Entwässerungen, Grabungen, Anschüttungen und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Lebensraum zu gefährden)	Nicht ex lege geschützt	Schilf- und Röhrichtbestände geschützt durch § 6 Z 2 (Entwässerungen, Grabungen, Anschüttungen und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Lebensraum zu gefährden) Stehende Gewässer nicht ex lege geschützt	Periodisch wechselfeuchte Standorte mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100m ² teilweise geschützt durch § 7 Abs 1 Z 7 (Entwässerung, Anschüttung bewilligungspflichtig)	Nicht ex lege geschützt	Nicht ex lege geschützt
Steiermark	Nicht ex lege geschützt	Nicht ex lege geschützt	Teilweise geschützt durch § 5 Abs 2 (Bewilligung erforderlich für: Errichtung von Wasserkraftanlagen, Verlegung/Veränderung des Bettes oder des Ufers, Verrohrungen, Zu- und Aufschüttungen, Materialablagerungen, Entnahme von Bäumen und Sträuchern des Uferbewuchses)	Teilweise geschützt durch § 5 Abs 1 (Bewilligung erforderlich für: Bauten und Anlagen, Geländeänderungen bei eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern bis zu einem 10m breiten Geländestreifen)	Nicht ex lege geschützt	Nicht ex lege geschützt	Nicht ex lege geschützt
Tirol	Geschützt durch § 9 (Großseggensümpfe, Quellfluren, Quellsümpfe, Flach- und Zwischenmoore, Hochmoore, Moorwälder;	Auwälder geschützt durch § 8 (Anlagen, Geländeänderungen, Beseitigung	Teilweise geschützt durch § 7 + 5m breiter Geländestreifen (Bewilligung erforderlich für: Ausbaggern, Errichtung von	Teilweise geschützt durch § 7 ab einer Größe von 2000m ² + 500m breiter Geländestreifen (Bewilligung erforderlich für:	Nicht ex lege geschützt	Gletscher geschützt durch § 5 Abs 1 lit e (jede nachhaltige Beeinträchtigung)	Nicht ex lege geschützt

	<i>Einbringen von Material, Ausbaggern, Anlagen, Geländeänderungen, Entwässerungen, Verwendung von Kfz und jede über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Nutzung bewilligungspflichtig)</i>	<i>von Bäumen und Sträuchern und jede über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Nutzung bewilligungspflichtig)</i> <i>Bruchwälder geschützt durch § 9 (Maßnahmen siehe linke Spalte)</i>	<i>Anlagen, Ableitung/Entnahme von Wasser zum Strombetrieb, Geländeänderungen)</i>	<i>Ausbaggern, Errichtung von Anlagen, Ableitung/Entnahme von Wasser zum Strombetrieb, Geländeänderungen)</i>			
Vorarlberg	<i>Geschützt durch § 25 Abs 1 und 3 (Moore, Quellen und Quellenaustrittsflächen; Geländeänderungen, Eingriffe in Bodenstruktur, Entwässerungen, Wasserentnahme und andere den Lebensraum gefährdende Maßnahmen)</i> <i>Landwirtschaftlich genutzte Moore § 25 Abs 2 (Kulturumwandlungen,</i>	<i>Auwälder geschützt durch § 25 Abs 1 (Geländeänderungen, Eingriffe in Bodenstruktur, Entwässerungen und andere den Lebensraum gefährdende Maßnahmen)</i>	<i>Geschützt durch § 24 Abs 2 (fließende Gewässer innerhalb des Hochwasserabflussgebietes + 10m breiter Geländestreifen, außerhalb bebauter Bereiche 20m breiter Geländestreifen; jede wesentliche Beeinträchtigung bewilligungspflichtig)</i>	<i>Geschützt durch § 24 Abs 1 (Seen und sonstige stehende Gewässer + 50m breiter Uferstreifen; jede wesentliche Beeinträchtigung bewilligungspflichtig)</i> <i>Bodensee + 500m breiter Uferstreifen § 24 Abs 1 letzter Satz</i>	<i>Teilweise geschützt durch § 25 Abs 2, wenn >100m² (Kulturumwandlungen, Geländeänderungen, Eingriffe in Bodenstruktur, Entwässerungen und Aufforstungen in Magerwiesen feuchter und trockener Prägung bewilligungspflichtig)</i>	<i>Gletscher geschützt durch § 23 Abs 1 (jegliche Veränderung verboten)</i> <i>Alpinregion teilweise geschützt durch § 23 Abs 2 (Bauwerke, Geländeänderungen mit maschinellen Hilfsmitteln bewilligungspflichtig)</i>	<i>Geschützt durch § 25a (Beseitigung von großen Felsen bzw. Steinen, die mehr als 3m hoch sind oder eine seitliche Ausdehnung von min. 3m aufweisen und Teil der gewachsenen Landschaft</i>

	<i>Geländeveränderung, Eingriffe in Bodenstruktur, Entwässerungen und Aufforstungen bewilligungspflichtig)</i>						<i>oder Lebensraum für Tiere und Pflanzen sind, sind bewilligungspflichtig)</i>
Wien	Teilweise geschützt durch § 18 Abs 2 Z 7 (Entwässerung von Feuchtgebieten bewilligungspflichtig)	Nicht ex lege geschützt	Teilweise geschützt durch § 18 Abs 2 Z 7 (Entwässerung von Verlandungsbereichen der Gewässer bewilligungspflichtig)	Teilweise geschützt durch § 18 Abs 2 Z 7 (Entwässerung von Verlandungsbereichen der Gewässer bewilligungspflichtig)	Nicht ex lege geschützt	Nicht ex lege geschützt	Nicht ex lege geschützt

1.1. Salzburg

Im Bundesland Salzburg sind Lebensräume nach § 24 NSchG geschützt. Darunter fallen Moore, Sümpfe, Quellfluren, Bruch- und Galeriewälder und sonstige Begleithölze an fließenden und stehenden Gewässern. Weiters sind fließende Gewässer einschließlich ihrer gestauten Bereiche und Hochwasserabflussgebiete und stehende Gewässer mit einer Mindestgröße von 20m² einschließlich ihrer Uferbereiche und der Schilf- und Röhrichtzonen vom Schutz umfasst. Feuchtwiesen sowie Trocken- und Magerstandorte sind ebenfalls geschützt, wenn deren Fläche jeweils 2000m² übersteigt und schließlich zählt das alpine Ödland einschließlich der Gletscher und deren Umfeld zum geschützten Lebensraum. Maßnahmen, die in diese Lebensräume eingreifen können, bedürfen einer naturschutzbehördlichen Bewilligung gemäß § 24 Abs 3. Auch wenn die Lebensräume nicht nach § 24 Abs 2 in einem Biotopkataster erfasst sind, sind sie trotzdem geschützt. Die Begriffsdefinitionen der genannten Lebensräume finden sich in § 5 NSchG. Nicht vom Schutz umfasst, sind Lebensräume iSd § 24 Abs 1, die auf gewidmetem Bauland nach dem 31. Dezember 2007 neu entstanden sind (§ 24a Abs 1) und solche, die aufgrund von privatrechtlich vereinbarten Nutzungsbeschränkungen ab 2020 (nach dem Vertragsnaturschutz) neu entstanden sind (§ 24a Abs 2). Gesteinsblöcke sind nicht ex lege geschützt.

1.2. Oberösterreich

Im oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetz gibt es keinen §, der ausdrücklich den Schutz von Lebensräumen regelt. In § 5 sind aber Vorhaben aufgelistet, die im Grünland einer Bewilligung bedürfen, wo auch einige Lebensräume erwähnt werden. Moore, Sümpfe, Quelllebensräume und Moorwälder werden durch § 5 Z 2, Z 12, Z 14 und Z 18 teilweise geschützt. In diesen Lebensräumen sind die Neuanlage, Umliegung und Verbreiterung von Forststraßen, die Trockenlegung und Drainagierung, die Rodung, die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung, das Pflanzen von standortfremden Gewächsen und das Ablagern von Materialien bewilligungspflichtig. In Oberösterreich gibt es für diese Lebensräume keinen einheitlichen Kataster, auch keine geografische Verortung. Demnach gilt der gesetzliche Rahmen automatisch, sobald diese Lebensräume in der Natur vorkommen. Seen samt ihren Ufern sind im oö. NSchG durch § 9 teilweise geschützt – es gelten nämlich die Bewilligungspflichten gemäß § 5 –, genauso wie Donau, Inn und Salzach einschließlich der daran anschließenden 200m breiten Geländestreifen (§ 10 Abs 1 Z 1 iVm § 5). Stehende Gewässer, die kleiner als 100m² sind, sind nicht geschützt. Beseitigungen von stehenden Gewässern, die eine Mindestgröße von 100m² aufweisen und über 100m von einem Wohngebäude entfernt sind, sind gem. § 6 Abs 1 Z 5 nur anzeigepflichtig. Sonstige Flüsse und Bäche genießen keinen ex lege Schutz; hier gilt § 5 nur, wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind. Alpines Ödland und Gletscher werden im Vergleich zum Salzburger NSchG gar nicht erwähnt.

1.3. Burgenland

Im burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz ist eine Regelung vorhanden, die den Lebensraum schützt. Jedoch ist § 22a im Vergleich anders aufgebaut, da er die geschützten Lebensräume nicht explizit nennt, sondern auf die FFH-Richtlinie verweist. Demnach sind alle Lebensraumtypen und Arten, die im Anhang dieser Richtlinie angeführt sind, von der Landesregierung zu schützen. Gemäß § 22a Abs 2 kann die Landesregierung, um den Schutz zu gewährleisten, die Lebensräume mit Verordnung zu geschützten Räumen erklären. Das bedeutet, dass die Lebensräume nicht ex lege geschützt sind und diese Norm nicht mit § 24 des Salzburger NSchG vergleichbar ist.

Es gibt jedoch andere Bestimmungen im burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, die für den Schutz mancher Lebensräume sorgen. In § 7 Abs 2 werden Moor- und Sumpfflächen, Schilf- und Röhrichtzonen und Auwälder geschützt, indem Maßnahmen, die geeignet sind, den Lebensraum nachhaltig zu gefährden, verboten sind. Feuchtwiesenflächen sind zwar in Abs 2 erwähnt und vom

Schutz umfasst, aber Abs 3 normiert, dass darunter nur jene Feuchtwiesen fallen, die von der Landesregierung mit Bescheid zu geschützten Feuchtgebieten erklärt worden sind. Bei den Feuchtwiesen besteht somit kein ex lege Schutz. Bei Gewässern - sowohl fließenden als auch stehenden – sind der Aufstau oder die Ausleitung, die Verfüllung, die Verrohrung, die Auspflasterung oder Verlegung des Gewässerbettes, sowie die Umgestaltung des Uferbereiches, einschließlich von Altarmen bewilligungspflichtig, weswegen hier nur ein Teilschutz besteht. Für den Neusiedlersee gibt es in § 13 Sonderbestimmungen.

1.4. Kärnten

Auch im Kärntner Naturschutzgesetz gibt es ex lege geschützte Lebensräume. Die Alpinregion, die Gletscher, die Moor- und Sumpfflächen, die Schilf- und Röhrichtbestände sowie die Au- und Bruchwälder sind in den §§ 6-8 geschützt. Ebenso sind Eingriffe in natürliche oder naturnahe Fließgewässer gemäß § 5 Abs 1 lit e verboten und bedürfen einer Bewilligung, die nach § 9 Abs 1 nicht erteilt werden darf, wenn das Landschaftsbild nachhaltig nachteilig beeinflusst, das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum oder der Charakter des betroffenen Lebensraumes nachhaltig beeinträchtigt würde. Stehende Gewässer sind nur teilweise geschützt, indem gewisse Vorhaben bewilligungspflichtig sind. Bei Seen und Stauseen ist bei der Errichtung von Einbauten, der Verankerung von floßartigen Anlagen sowie von Hausbooten, der Vornahme von Anschüttungen sowie bei der Errichtung von baulichen Anlagen, die die Oberfläche solcher Gewässer zumindest zum Teil überragen eine Bewilligung einzuholen. Bei Teichen oder sonstigen stehenden Gewässern ist die Vornahme von Anschüttungen bewilligungspflichtig. Trocken- und Magerstandorte sowie Gesteinsblöcke sind nicht ex lege geschützt.

1.5. Niederösterreich

Im niederösterreichischen NSchG sind in § 6 Verbote aufgezählt. Darunter fallen u.a. Maßnahmen, die Moor- oder Sumpfflächen, Auwälder, Schilf- oder Röhrichtzonen beeinträchtigen können. Diese Lebensräume – sofern sie sich außerhalb vom Ortsbereich befinden – genießen ex lege Schutz. Daneben sind Entwässerungen oder Anschüttungen von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100m² bewilligungspflichtig nach § 7 Abs 1 Z 7. Die Lebensräume müssen hierfür nicht erfasst werden, es genügt, wenn sie in der Natur vorkommen. Biotopkataster gibt es in Niederösterreich nicht, sondern nur Berichte von Kartierungen, die im Auftrag des Landes durchgeführt wurden. Gewässer, Trocken- und Magerstandorte, alpines Ödland, Gletscher und Gesteinsblöcke sind dagegen nicht geschützt.

1.6. Steiermark

Das steiermärkische NSchG enthält keine Regelung, die Lebensräume schützt. Stehende und fließende Gewässer sind jedoch in § 5 teilweise geschützt und die darin aufgezählten Vorhaben bedürfen einer Bewilligung. Auch hier bedarf es für den Schutz keiner Biotopkartierung, es genügt, dass sie in der Natur vorhanden sind. Bei eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern einschließlich deren Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen sind die Errichtung von Bauten und Anlagen und Geländeänderungen bewilligungspflichtig. Bei natürlich fließenden Gewässern einschließlich ihrer Altgewässer ist bei folgenden Maßnahmen eine Bewilligung einzuholen: Errichtung von Wasserkraftanlagen, Verlegung oder wesentliche Veränderung des Bettes oder des Ufers, Verrohrungen, die über das Ausmaß eines Brückenbauwerkes hinausgehen, Zu- und Aufschüttungen, Materialablagerungen oder Gewinnungsstätten für Sand und Schotter sowie die Entnahme von Bäumen und Sträuchern des Uferbewuchses. Feuchtgebiete, alpines Ödland, Gletscher und Gesteinsblöcke werden nicht ex lege geschützt.

1.7. Tirol

Im Tiroler NSchG sind Auwälder, Bruchwälder, Moorwälder, Moore, Sümpfe und Quellfluren in den §§ 8 und 9 geschützt. Gewässer sind in § 7 teilweise geschützt, da man nur für die dort angeführten Vorhaben eine Bewilligung benötigt. Es besteht aber ein großer Unterschied hinsichtlich der stehenden Gewässer. In Salzburg sind, wie oben bereits angeführt, stehende Gewässer ab einer Größe von 20m² geschützt. Im Tiroler NSchG sind dagegen nur stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2000m² vom Schutz umfasst, und auch nur dann, wenn es sich um eines der aufgezählten Vorhaben handelt. Bei Feuchtgebieten ist, anders als im Salzburger NSchG, auch der Nahbereich geschützt (siehe § 9 Abs 2), wenn dort geplante Maßnahmen das Feuchtgebiet beeinträchtigen können. Bezüglich der Gletscher ist nach § 5 Abs 1 lit e jede nachhaltige Beeinträchtigung verboten, d.h. Gletscher sind ex lege geschützt. Eine Biotopkartierung ist nicht erforderlich, es reicht das faktische Vorkommen.

1.8. Vorarlberg

Im Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung befinden sich ähnliche Bestimmungen. Der Schutz von Alpinregion, Gletschern, Gewässern und deren Uferbereiche, Auwäldern, Feuchtgebieten, Quellen und Magerwiesen ist in den §§ 23 – 25 geregelt, wobei die Alpinregion und die Magerwiesen nur teilweise geschützt sind. In der Alpinregion sind die Errichtung und wesentliche Änderung von Bauwerken sowie Geländeänderungen unter Einsatz maschineller Hilfsmittel und Eingriffe in die Bodenstruktur im Ausmaß von über 100m² bewilligungspflichtig. Bei den Magerwiesen feuchter und trockener Prägung, sofern sie größer als 100m² sind, bedürfen die Vornahme von Kulturumwandlungen und Geländeänderungen, nachhaltige Eingriffe in die Bodenstruktur, Entwässerungen und Aufforstungen einer Bewilligung. Was die Mindestgröße angeht, ist das Vorarlberger Gesetz sogar etwas strenger als das Salzburger, dennoch besteht kein umfassender ex lege Schutz, da nur gewisse Vorhaben bewilligungspflichtig sind. Bei der Schutzregelung von stehenden Gewässern ist gar keine Mindestgröße definiert. Außerdem wird nicht zwischen künstlichen und natürlichen Gewässern unterschieden. Zusätzlich sind in Vorarlberg Gesteinsblöcke nach § 25a unter Schutz gestellt. Darunter fallen große Felsen bzw. Steine, die mehr als 3 m hoch sind oder eine seitliche Ausdehnung von mindestens 3 m aufweisen und Teil der gewachsenen Landschaft oder Lebensraum für Tiere und Pflanzen sind. Eine Biotopkartierung ist für den ex lege Schutz nicht zwingend erforderlich, hilft aber bei der Argumentation.

1.9. Wien

Das Wiener NSchG enthält keine Regelung, die mit § 24 Salzburger NSchG vergleichbar ist, somit gibt es keine ex lege geschützten Lebensräume. § 7 Abs 1 sieht jedoch vor, dass Biotoptypen, die im Anhang I der FFH-Richtlinie angeführt sind oder die vom Verschwinden bedroht sind, von der Landesregierung durch Verordnung zu bezeichnen sind. Weiters kann die Naturschutzbehörde gemäß § 7 Abs 2 Biotope, die einem in der Verordnung gemäß Abs 1 genannten Biotoptyp zuzuordnen sind und insbesondere wegen deren Repräsentativität, Flächenausdehnung oder Erhaltungszustand schützenswert sind, sowie die zur Erhaltung des Biotopes notwendige oder sein Erscheinungsbild mitbestimmende Umgebung mit Bescheid zu geschützten Biotopen erklären.

Die Entwässerung von Feuchtgebieten sowie von Verlandungsbereichen der Gewässer ist bewilligungspflichtig nach § 18 Abs 2 Z 7.

2. Erteilung von Bewilligungen bzw. Ausnahmebewilligungen

	Erteilung einer Bewilligung bei bewilligungsbedürftigen Maßnahmen / Ausnahmebewilligung	Ausnahmen von der Bewilligungspflicht / Keine Eingriffe	Interessensabwägung	Ausgleichsmaßnahmen
Salzburg	Gemäß § 24 Abs 5 zu erteilen, wenn die geplanten Maßnahmen nur unbedeutende abträgliche Auswirkungen auf die Eigenart oder ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder auf Teile desselben, auf das Landschaftsbild , den Charakter der Landschaft, den Naturhaushalt oder den Wert der Landschaft für die Erholung bewirken können oder die Voraussetzungen des § 3a Abs 2 (Interessensabwägung) zutreffen.	Nach § 24 Abs 4 gelten nicht als Eingriffe: <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, wenn damit keine länger dauernde Beeinträchtigung iSd Abs 5 verbunden ist 2. Maßnahmen im Rahmen der waidgerechten Jagd und Fischerei, wenn keine länger dauernde Beeinträchtigung iSd Abs 5 verbunden ist 3. Instandsetzung und -haltung rechtmäßig bestehender Anlagen 4. Nicht bestandesgefährdende periodische Ausholzung des Bewuchses entlang von Gewässern 5. Errichten kleinerer Verkleidungen zum Schutz/zur Sicherung des Ufers 6. Räumungen gem. § 41 Abs 3 Wasserrechtsgesetz 7. Verpflichtungen nach § 47 Abs 1 Wasserrechtsgesetz 	Gemäß § 24 Abs 5 ist eine Ausnahmebewilligung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 3a Abs 2 (Interessensabwägung) zutreffen. Demnach sind Maßnahmen zu bewilligen, wenn den anderen öffentlichen Interessen der Vorrang ggü. den Interessen des Naturschutzes zukommt und keine geeignete, weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht. § 3a Abs 4: Kommt nach einer Interessensabwägung den Interessen des Naturschutzes nicht der Vorrang zu, ist die Beeinträchtigung durch Ersatzleistungen auszugleichen.	Ist eine Bewilligung zu versagen , kann die Behörde – auf Antrag des Bewilligungswerbers – an Stelle der Untersagung die Bewilligung unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen erteilen. Ausgleichsmaßnahmen können jedoch nur erteilt werden, wenn alle Voraussetzungen in § 51 Abs 3 erfüllt sind (<i>wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes, Verbesserung überwiegt die nachteiligen Auswirkungen, Maßnahme widerspricht nicht wesentlich den grundsätzlichen Zielsetzungen eines Schutzgebietes oder Naturdenkmales oder des Lebensraumschutzes, Europaschutzgebiet wird nicht erheblich beeinträchtigt</i>).

		<p>8. Verpflichtungen nach §§ 9 und 10 Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz</p> <p>9. Gewässerquerungen nach § 1 der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen</p>		
Oberösterreich	<p>§ 14 Abs 1 Z 1: Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 ist zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.</p>	<p>In § 7, aber die hier relevanten Bestimmungen (§ 5 Z 2, Z 12, Z 14, Z 18) werden nicht genannt. → daher keine Ausnahmen</p>	<p>§ 14 Abs 1 Z 2: Bewilligung ist zu erteilen, wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.</p> <p>§ 14 Abs 3 und 4: Werden durch Vorhaben gemäß § 5 Z 12, Z 18 oder § 9 Abs 2 Z 2 lit e & § 10 Abs 2 Z 2 lit f natürliche Lebensräume oder Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten nachhaltig geschädigt, und ist trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen, können Ausgleichsmaßnahmen (iSv Ersatzleistungen) vorgeschrieben werden (nach Maßgabe von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassender Richtlinien).</p>	Keine Ausgleichsmaßnahmen
Burgenland	<p>Eine Bewilligung iSd § 5 ist nach § 6 dann zu erteilen, wenn das Landschaftsbild nicht nachteilig</p>	<p>§ 5 Abs 3 Z 8: die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von ingenieurbiologischen</p>	<p>§ 6 Abs 5: Bewilligung kann erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an den</p>	Keine Ausgleichsmaßnahmen

	beeinflusst, das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum oder der Charakter des Landschaftsraumes nicht nachteilig beeinträchtigt werden.	<p>Ufersicherungsmaßnahmen an fließenden oder stehenden Gewässern, sofern diese 150 m² nicht überschreiten und der Sicherung von Wegen, Straßen, Infrastruktureinrichtungen oder baulichen Anlagen dienen</p> <p>§ 5 Abs 3 Z 9: § 47 Abs 1 Wasserrechtsgesetz</p> <p>§ 5 Abs 3 Z 10: Gewässerquerungen gem § 1 der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen</p> <p>§ 7 Abs 4: Ausgenommen sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der notwendigen Instandhaltung und Wartung bestehender, behördlich genehmigter Anlagen, die notwendige Instandhaltung und Pflege von Uferbereichen sowie Maßnahmen zur Wahrung und Verbesserung des Schutzzweckes.</p>	<p>beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen.</p> <p>§ 8 Abs 1 Sonderbestimmung in Feuchtgebieten: Bewilligung unter Anwendung der Interessensabwägung oder für wissenschaftliche Zwecke oder Lehrzwecke</p> <p>§ 10: Wird eine Bewilligung unter Heranziehung der Interessensabwägung erteilt und der Lebensraum seltener, wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet oder die Eigenart, der Charakter, die Schönheit oder der Erholungswert wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt, so kann die Bereitstellung eines Ersatzlebensraumes vorgeschrieben werden.</p>	<p>Nur für Eingriffe in Gebiete, für die durch Verordnung gemäß § 6a besondere Entwicklungsziele festgesetzt wurden (§ 51a).</p>
Kärnten	§ 9 Abs 1: Bewilligungen iSd §§ 4, 5 Abs 1 und 6 Abs 1 dürfen nicht erteilt werden, wenn durch das Vorhaben das Landschaftsbild nachhaltig nachteilig beeinflusst, das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum oder der Charakter des	§ 8 Abs 2: Für Feuchtgebiete, die bereits seit 10 Jahren als Bauland festgelegt sind und in einem geschlossenen Baugebiet liegen, gelten die Verbote nicht.	§ 9 Abs 7: Interessensabwägung bei §§ 4, 5 Abs 1 und 6 Abs 1 (<i>stehende Gewässer, Alpenregion – Versagung der Bewilligung darf nicht erfolgen, wenn das öffentliche Interesse an der Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse</i>	<p>Keine Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>§§ 57a – 57m Sanierungsmaßnahmen: nicht vergleichbar mit Ausgleichsmaßnahmen im Salzburger NSchG → gilt für Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume durch berufliche Tätigkeiten, die bereits bewilligt sind;</p>

	Landschaftsraumes nachhaltig beeinträchtigt würden.		<p><i>an der Bewahrung der Landschaft vor störenden Eingriffen)</i> § 10 Abs 1 und Abs 2: Interessensabwägung bei § 6 Abs 2 und § 7 für wissenschaftliche Zwecke, Erschließungsmaßnahmen oder für Zwecke der Trinkwasserversorgung (<i>öffentliches Interesse an Maßnahme höher zu bewerten als öffentliches Interesse an der Bewahrung der Alpinregion vor störenden Eingriffen)</i> § 10 Abs 3 lit b: Interessensabwägung bei § 8 (<i>öffentliches Interesse an Maßnahme höher zu bewerten als öffentliches Interesse an der Bewahrung des Feuchtgebietes vor störenden Eingriffen)</i></p> <p>§ 12: Vorschreiben von Schaffung eines Ersatzlebensraumes, wenn durch die bewilligte Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter, wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird</p>	Berufliche Tätigkeit entweder in Anhang II angeführt oder Betreiber handelt vorsätzlich oder fahrlässig
Niederösterreich	§ 7 Abs 2: Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Landschaftsbild , der Erholungswert der Landschaft oder die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nicht erheblich beeinträchtigt wird.	§ 7 Abs 5: von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind: 1. Forststraßen & forstliche Bringungsanlagen 2. Bringungsanlagen gem § 4 Güter- und Seilwege-Landesgesetz	Interessensabwägung nicht im Gesetz geregelt, jedoch nicht ausdrücklich ausgeschlossen Entscheidung VfGH (näheres siehe Erläuterung unten 2.5.): Interessensabwägung verfassungsrechtlich geboten	§ 7 Abs 4: Vorschreibung von Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen), um Beeinträchtigung weitgehend auszuschließen

	§ 20 „Ausnahmebewilligungen“: betrifft nur Artenschutz und Pflanzen-, Pilz- und Tierartenschutz, <u>nicht</u> Lebensraumschutz	<p>3. Wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen für die Wasser- und -entsorgung</p> <p>4. Straßen nach § 9 Straßengesetz</p> <p>5. Instandhaltung; Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen</p> <p>§ 6 Z 2: ausgenommen unbedingt notwendige Maßnahmen bei der Durchführung eines gem § 7 bewilligten Vorhabens</p>		
Steiermark	§ 27 Abs 1: Bewilligungen gem § 5 Abs 1 und Abs 2 zu erteilen, wenn die Ausführung des Vorhabens keine Beeinträchtigung iSd § 3 Abs 1 erwarten lässt (<i>wenn Naturhaushalt oder Landschaftscharakter nicht nachhaltig beeinträchtigt werden oder das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet wird</i>)	Keine Ausnahmen (aber Lebensräume auch gar nicht bis wenig geschützt; kein strenger Schutz, deswegen keine Ausnahmen vorgesehen)	§ 27 Abs 3: Bewilligung zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse an dem Vorhaben höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung von Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. → durch Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen, dass die nachhaltig negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck so gering wie möglich gehalten werden	§ 27 Abs 4: Auf Antrag des Bewilligungswerbers kann die Bewilligung unter Vorschreiben von Ausgleichsmaßnahmen erteilt werden, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes erreicht wird und diese Verbesserung die nachhaltig negativen Auswirkungen des Vorhabens oder der Maßnahme auf den Schutzzweck erheblich überwiegt.
Tirol	§ 29 Abs 2: Bewilligung für Vorhaben nach § 5 Abs 1 lit e, § 7 Abs 1 und 2, § 8 und § 9 Abs 1 und 2 darf nur erteilt werden,	§ 5 Abs 1 lit e: jede nachhaltige Beeinträchtigung der Gletscher, davon ausgenommen:	§ 29 Abs 2 Z 2: Bewilligung zu erteilen, wenn andere langfristige öffentliche Interessen das Naturschutzinteresse überwiegen	Keine Ausgleichsmaßnahmen

	<p>wenn das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 (Vielfalt, Eigenart und Schönheit, Erholungswert, Artenreichtum, Naturhaushalt) nicht beeinträchtigt oder wenn andere langfristige öffentliche Interessen das Naturschutzinteresse überwiegen.</p> <p>§ 29 Abs 6: Ergibt sich <u>nach</u> der Erteilung der Bewilligung, dass die Interessen des Naturschutzes trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen beeinträchtigt sind, so hat die Behörde zusätzliche oder andere Auflagen vorzuschreiben.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Instandhaltung, Instandsetzung von bestehenden Anlagen sowie deren Änderung 2. Anlagen, die notwendig sind, damit Personen im Notfall sicher aus dem betreffenden Gebiet gelangen können 3. Anlagen, die in einem Raumordnungsprogramm nach Abs 2 für zulässig erklärt worden sind 4. Verbauungen zum Schutz vor Lawinen und Hochwasser sowie Stromerzeugungsanlagen 	<p>§ 29 Abs 2a: Interessensabwägung bei Wasserkraftanlagen → nur nachteilige Auswirkungen auf ökologischen Zustand der Gewässer + Uferbereiche werden berücksichtigt</p>	
<p>Vorarlberg</p>	<p>§ 35 Abs 1: Bewilligung zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass eine Verletzung der Interessen der Natur oder Landschaft nicht erfolgen wird.</p>	<p>§ 23: bei Gletschern & in der Alpinregion ist die Erhaltung bestehender Anlagen ausgenommen</p> <p>§ 24 Uferschutz: nicht als Beeinträchtigung gilt die Erhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen</p> <p>§ 25 Auwälder, Feuchtgebiete, Quellen und Magerwiesen: ausgenommen Erhaltung und Instandsetzung, Aufrechterhaltung der bisher ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, Änderungen der Nutzung, wenn</p>	<p>§ 35 Abs 2: Wenn trotz Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen eine Verletzung der Interessen von Natur oder Landschaft erfolgen wird, darf die Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn eine Gegenüberstellung der sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl mit den entstehenden Nachteilen für die Natur oder Landschaft ergibt, dass die Vorteile für das Gemeinwohl, allenfalls unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder</p>	<p>§ 37 Abs 3: Vorschreiben von Ausgleichsmaßnahmen als Auflagen oder Bedingungen</p> <p>Keine Ausgleichsmaßnahmen iSd § 51 Salzburger NSchG</p>

		sie mit der standorttypischen Charakteristik des Biotoptyps vereinbar sind	Befristungen, überwiegen und dem Antragsteller keine zumutbaren, die Natur oder Landschaft weniger beeinträchtigenden Alternativen zur Verfügung stehen.	
Wien	§ 18 Abs 3: Bewilligung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Ausführung der Maßnahme den Landschaftshaushalt , die Landschaftsgestalt oder die Erholungswirkung der Landschaft nicht wesentlich beeinträchtigt.	Keine Ausnahmen (Lebensräume aber auch gar nicht bis wenig geschützt)	§ 18 Abs 6: Bewilligung zu erteilen, wenn Beeinträchtigung zu erwarten ist, jedoch das öffentliche Interesse an der Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Landschaft vor störenden Eingriffen. Zu berücksichtigen sind Alternativmöglichkeiten und stadtökologische Funktionen.	Keine Ausgleichsmaßnahmen Nur § 18 Abs 7: Bedingungen, Befristungen und Auflagen

2.1. Salzburg

Im Salzburger NSchG sind Eingriffe in geschützte Lebensräume nur mit einer Bewilligung zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen in § 24 Abs 5 gegeben sind. Demnach darf die geplante Maßnahme keine bedeutenden abträglichen Auswirkungen auf die Eigenart oder ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder auf Teile desselben, auf das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, den Naturhaushalt oder den Wert der Landschaft für die Erholung haben. Unter einer Maßnahme, die bedeutende abträgliche Auswirkungen haben kann, sind alle Vorhaben zu verstehen, die sich bemerkbar machen und auf den Lebensraum einwirken.

Eine Ausnahmegewilligung ist auch dann zu erteilen, wenn ein anderes öffentliches Interesse das öffentliche Interesse am Naturschutz überwiegt und keine weniger beeinträchtigenden Alternativlösungen bestehen (§ 3a Interessensabwägung).

Eine weitere Möglichkeit ist die Erteilung der Bewilligung unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 51. In § 24 Abs 4 sind Vorhaben genannt, die nicht als Eingriffe gelten und keiner Bewilligung bedürfen.

2.2. Oberösterreich

In Oberösterreich ist eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 zu erteilen, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

In § 7 des oberösterreichischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzes sind Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht angeführt. Die in unserem Fall relevanten Bestimmungen (§ 5 Z 2, Z 12, Z 14, Z 18) werden nicht genannt. Für § 9 und § 10 gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6, weswegen auch die Ausnahmen in § 7 angewendet werden, wobei hinsichtlich der §§ 9 und 10 keine genannt werden.

Eine Bewilligung ist gemäß § 14 Abs 1 Z 2 zu erteilen, wenn öffentliche **oder private** Interessen („private Interessen“ schon von Anfang an berücksichtigt und seitdem nicht mehr geändert – oö. NSchG seit 01.01.2002 in Kraft, welches auf dem oö. NatSchG 1982 basiert) am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Bei den erwähnten „privaten Interessen“ (Nutzungsinteresse, subjektive Privatrechte) handelt es sich nicht um die privaten Interessen des betroffenen Grundstückseigentümers, sondern um private Interessen desjenigen, der ein naturschutzrechtlich bewilligungspflichtiges Vorbringen verwirklichen will.¹ Im Regelfall kommt einem öffentlichen Interesse größeres Gewicht zu als einem (bloß) privaten.² Ob private Interessen das Interesse am Naturschutz überwiegen, hängt natürlich immer vom Einzelfall ab. Der VwGH hat in einer Entscheidung angeführt, dass die privaten Interessen an der Erhaltung des Betriebes und die damit verbundenen öffentlichen Interessen an der Erhaltung der Arbeitsplätze und des Steueraufkommens zu berücksichtigen sind.³ Demgegenüber hat er in einem anderen Fall entschieden, dass beim geplanten Bau einer Forststraße das private Interesse an der verbesserten Aufschließung von Waldflächen das öffentliche Interesse am Naturschutz nicht überwiegt.⁴

¹ VwGH 16.12.2002, 2001/10/0210.

² VwGH 17.03.1986, 85/10/0147.

³ VwGH 17.03.1997, 92/10/0398.

⁴ VwGH 22.04.2015, 2012/10/0003.

Weiters ist eine Bewilligung unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen möglich, wenn durch Vorhaben gemäß § 5 Z 12, Z 18 oder § 9 Abs 2 Z 2 lit e & § 10 Abs 2 Z 2 lit f Funktionen von Lebensräumen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten nachhaltig geschädigt werden, und trotzdem auf Grund einer Interessenabwägung (Abs. 1 Z 2) eine Bewilligung zu erteilen ist.

2.3. Burgenland

Beim Verbot von Maßnahmen in Feuchtgebieten sind gemäß § 7 Abs 4 Vorhaben ausgenommen, die im Zusammenhang mit der notwendigen Instandhaltung und Wartung von behördlich genehmigten Anlagen, der Instandhaltung und Pflege von Uferbereichen sowie der Wahrung und Verbesserung des Schutzzweckes stehen.

Vorhaben, welche die Gewässer betreffen, sind nach § 6 nur zu bewilligen, wenn das Landschaftsbild nicht nachteilig beeinflusst, das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum oder der Charakter des Landschaftsraumes nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind gemäß § 5 Abs 3 Z 8 die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von ingenieurbio-logischen Ufersicherungsmaßnahmen an fließenden oder stehenden Gewässern, sofern diese 150 m² nicht überschreiten und der Sicherung von Wegen, Straßen, Infrastruktureinrichtungen oder baulichen Anlagen dienen. Weiters ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind nach § 5 Abs 3 Z 9 Maßnahmen in Erfüllung von Verpflichtungen nach § 47 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes sowie nach § 5 Abs 3 Z 10 Gewässerquerungen gemäß § 1 der Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen.

§ 6 Abs 5 ermöglicht die Erteilung einer Bewilligung unter Abwägung der Interessen; auch für Vorhaben in Feuchtgebieten gemäß § 8 Abs 1. Wird eine Bewilligung unter Heranziehung der Interessensabwägung erteilt und der Lebensraum seltener, wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet oder die Eigenart, der Charakter, die Schönheit oder der Erholungswert wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt, so kann die Bereitstellung eines Ersatzlebensraumes vorgeschrieben werden (§ 10).

Ausgleichsmaßnahmen gibt es keine, nur für Eingriffe in Gebiete, für die durch Verordnung gemäß § 6a besondere Entwicklungsziele festgesetzt wurden (§ 51a).

2.4. Kärnten

In Kärnten, wo Alpinregion, Gletscher und Feuchtgebiete ex lege geschützt sind, ist gemäß § 10 Abs 1 und Abs 2 bei Vorhaben betreffend Alpinregion und Gletscher eine Ausnahme für wissenschaftliche Zwecke, für bestimmte Erschließungsmaßnahmen und Zwecke der Trinkwasserversorgung zu machen, wenn das öffentliche Interesse an der Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Lebensräume vor störenden Eingriffen.

Maßnahmen in den Feuchtgebieten dürfen nach § 10 Abs 3 bewilligt werden, wenn weder das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst würde noch das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum oder der Charakter des Landschaftsraumes nachhaltig beeinträchtigt würde oder das öffentliche Interesse an der Maßnahme höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung des Feuchtgebietes vor störenden Eingriffen.

Hinsichtlich der Gewässer dürfen Bewilligungen nicht erteilt werden, wenn durch das Vorhaben oder die Maßnahme das Landschaftsbild nachhaltig nachteilig beeinflusst, das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum oder der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachhaltig beeinträchtigt würden (§ 9 Abs 1). Gemäß § 9 Abs 7 darf aber eine Versagung einer Bewilligung nicht erfolgen, wenn das öffentliche Interesse an der Maßnahme das Interesse am Naturschutz überwiegt.

Wird eine Bewilligung unter Heranziehung des § 9 Abs 7 oder des § 10 erteilt und der Lebensraum dadurch wesentlich beeinträchtigt, so sind dem Antragsteller Ersatzmaßnahmen aufzutragen, die für die Schaffung geeigneter Ersatzlebensräume sorgen (§ 12).

2.5. Niederösterreich

Im niederösterreichischen Naturschutzgesetz sind gemäß § 6 Z 2 alle Eingriffe verboten, die den Lebensraum gefährden können, ausgenommen unbedingt notwendige Maßnahmen bei der Durchführung eines gemäß § 7 bewilligten Vorhabens. Vorhaben dürfen gemäß § 7 Abs 2 bewilligt werden, wenn das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft oder die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nicht erheblich beeinträchtigt wird. In § 7 Abs 5 werden Maßnahmen genannt, die von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, wie z.B. die Errichtung von Forststraßen, Bringungsanlagen oder Instandhaltung.

Bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen ist in § 7 Abs 4 die Vorschreibung von Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen) vorgesehen, um Beeinträchtigungen weitgehend auszuschießen.

Hinsichtlich der Interessensabwägung gibt es derzeit im niederösterreichischen Naturschutzgesetz keine Bestimmung. In einer früheren Fassung (LGBl. 5500-5) gab es jedoch eine Regelung, die eine Abwägung der Interessen des Naturschutzes mit anderen Interessen gar nicht zuließ. Dadurch war an jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Erholungswertes zwingend die Rechtsfolge der Untersagung bzw. Versagung der Bewilligung geknüpft. Aufgrund einer Beschwerde der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG wurde diese Regelung vom Verfassungsgerichtshof geprüft, welcher zu der Entscheidung kam, dass die Bestimmung als verfassungswidrig aufzuheben sei, da sie der verfassungsrechtlich gebotenen Rücksichtnahmepflicht und Interessensabwägung widerspricht.⁵ Hierbei haben die Gesetzgeber der Länder und des Bundes aufeinander Rücksicht zu nehmen, um eine stimmige und harmonisierende Rechtsordnung zu garantieren und Normenkonflikte zu vermeiden. Im Ergebnis liegt heute zwar keine Norm vor, die die Interessensabwägung ausdrücklich regelt, es ist aber auch nicht mehr ausgeschlossen, d.h. dass andere öffentliche Interessen sehr wohl vorgebracht werden können und berücksichtigt werden.

2.6. Steiermark

In § 5 werden Vorhaben aufgelistet, die bewilligungspflichtig sind, wenn sie Gewässer und ihre Uferbereiche betreffen. Bewilligungen sind gemäß § 27 Abs 1 zu erteilen, wenn die Ausführung des Vorhabens oder der Maßnahme keine Beeinträchtigung iSd § 3 Abs 1 erwarten lässt, d.h. wenn der Naturhaushalt oder der Landschaftscharakter nicht nachhaltig beeinträchtigt werden oder das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet wird. Fehlt diese Voraussetzung, ist die Bewilligung dennoch zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse an dem Vorhaben höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung von Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen (Interessensabwägung § 27 Abs 3).

Liegt ein Eingriff vor und überwiegt das öffentliche Interesse an dem Vorhaben nicht das Interesse am Naturschutz, dann ist die Bewilligung auf Antrag des Bewilligungswerbers unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen zu erteilen, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes erreicht wird und diese Verbesserung die nachhaltig negativen Auswirkungen des Vorhabens oder der Maßnahme auf den Schutzzweck erheblich überwiegt (§ 27 Abs 4).

⁵ VfGH 25.06.1999, G256/98.

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht werden keine genannt, jedoch existiert in der Steiermark auch kein ex lege Lebensraumschutz.

2.7. Tirol

Jede nachhaltige Beeinträchtigung der Gletscher ist verboten, mit Ausnahme der in § 5 Abs 1 lit e aufgezählten Maßnahmen. Darunter fallen ua Instandhaltungen und Instandsetzungen, Anlagen und Verbauungen, die zum Lawinenschutz und zur Bergung von gefährdeten Menschen notwendig sind. Was den Schutz von Gewässern, Auwäldern und Feuchtgebieten angeht, werden keine Ausnahmen genannt.

Gemäß § 29 Abs 2 darf eine Bewilligung, die Vorhaben nach § 5 Abs 1 lit e, § 7 Abs 1 und 2, § 8 und § 9 Abs 1 und 2 betrifft, nur erteilt werden, wenn das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs 1 nicht beeinträchtigt oder wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen. Gemäß § 29 Abs 2a werden bei der Interessensabwägung bei Entscheidungen über die Erteilung von naturschutzrechtlichen Bewilligungen für Wasserkraftanlagen lediglich die nachteiligen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Gewässer samt der maßgeblichen Uferbereiche berücksichtigt.

Ausgleichsmaßnahmen sind nur bei Eingriffen in Europaschutzgebiete vorgesehen. Bei Eingriffen in geschützte Lebensräume regelt § 29 Abs 6, dass nach Erteilung der Bewilligung zusätzliche oder andere Auflagen vorzuschreiben sind, wenn das Naturschutzinteresse trotz Einhaltung der in der Bewilligung vorgesehenen Auflagen in einem erheblichen Ausmaß beeinträchtigt ist. Ausgleichsmaßnahmen, so wie sie in Salzburg vorgesehen sind, gibt es keine.

2.8. Vorarlberg

Die Gletscher sind vor jeglichen Veränderungen geschützt (§ 23). Davon ausgenommen ist die Erhaltung bestehender Anlagen. Auch bei den Gewässern und in der Alpinregion gilt die Erhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen nicht als Beeinträchtigung (§ 24 Abs 3 letzter Satz; § 23 Abs 2 lit b). Dasselbe gilt in Auwäldern, Feuchtgebieten, Quellen und Magerwiesen (§ 25 Abs 5), wo auch die Aufrechterhaltung der bisher ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ausgenommen ist sowie Änderungen der Nutzung, die mit der standorttypischen Charakteristik des Biotoptyps vereinbar sind.

Gemäß § 35 Abs 1 darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn keine Verletzung der Interessen der Natur und der Landschaft erfolgen wird. Wenn trotz Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen eine Verletzung der Interessen von Natur oder Landschaft erfolgen wird, darf die Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn eine Gegenüberstellung der sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl mit den entstehenden Nachteilen für die Natur oder Landschaft ergibt, dass die Vorteile für das Gemeinwohl, allenfalls unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, überwiegen und dem Antragsteller keine zumutbaren, die Natur oder Landschaft weniger beeinträchtigenden Alternativen zur Verfügung stehen (§ 35 Abs 2 Interessensabwägung). Eine Bewilligung ist mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies eben erforderlich ist. Diese Auflagen oder Bedingungen können auch in der Vorschreibung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzlebensräumen bestehen (§ 37 Abs 3).

2.9. Wien

Gemäß § 18 Abs 3 ist eine Bewilligung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Ausführung der Maßnahme den Landschaftshaushalt, die Landschaftsgestalt oder die Erholungswirkung der Landschaft nicht wesentlich beeinträchtigt oder, wenn eine Beeinträchtigung vorliegt, das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls deutlich höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Landschaft vor störenden Eingriffen (§ 18 Abs 6). Bei der Interessensabwägung ist zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch

und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erreicht werden kann. Außerdem sind die stadtökologischen Funktionen in die Abwägung miteinzubeziehen.

Ausgleichsmaßnahmen sind keine vorgesehen, lediglich die Erteilung der Bewilligung mit Befristung, Auflagen oder unter Bedingungen.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Oberösterreich, Wien und Steiermark ihre Lebensräume fast gar nicht unter Schutz stellen. In diesen Bundesländern sind diese Lebensräume nur teilweise geschützt, indem gewisse Vorhaben einer Bewilligung bedürfen. Burgenland, Kärnten, Vorarlberg, Niederösterreich und Tirol folgen dem Salzburger Beispiel schon eher, denn in den Naturschutzgesetzen dieser Bundesländer sind Regelungen zum Lebensraumschutz vorhanden. Vorarlberg ist am vergleichbarsten mit Salzburg und hinsichtlich der Mindestgrößen sogar etwas strenger. Außerdem ist Vorarlberg das einzige Bundesland, welches Gesteinsblöcke unter Schutz stellt.

Hinsichtlich der Bewilligungen bzw. Ausnahmbewilligungen wird geprüft, ob der Naturhaushalt, das Landschaftsbild, der Charakter der Landschaft oder der Erholungszweck beeinträchtigt werden oder ob das öffentliche Interesse an der Maßnahme das Interesse am Naturschutz überwiegt. In Oberösterreich werden auch private Interessen im Gesetz genannt, wobei eine Interessensabwägung zwischen einem privaten Interesse gegen ein öffentliches Interesse (am Naturschutz) systemwidrig und auch in der Judikatur nur bei damit verbundenen öffentlichen Interessen möglich erscheint. In den meisten Gesetzen sind Vorhaben genannt, die nicht als Eingriffe gelten und keiner Bewilligung bedürfen, wie z.B. Instandsetzungen und -haltungen rechtmäßig bestehender Anlagen oder Maßnahmen mit Schutz- bzw. Sicherungszweck. Wien, Steiermark und Oberösterreich nennen keine Ausnahmen, was jedoch wegen des geringen Schutzes auch nicht notwendig erscheint. Nur in Salzburg, Niederösterreich und der Steiermark besteht bei Versagen der Bewilligung die Möglichkeit für den Bewilligungswerber, einen Antrag auf Erteilung der Bewilligung unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen zu stellen. Für die Erteilung einer solchen Bewilligung müssen die Ausgleichsmaßnahmen eine Verbesserung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes bewirken und diese Verbesserungen müssen die nachteiligen Auswirkungen der Maßnahme überwiegen. Außerdem darf die Maßnahme, die bewilligt werden soll, nicht wesentlich den grundsätzlichen Zielsetzungen des Lebensraumschutzes widersprechen.

Im Großen und Ganzen würde ich nicht behaupten, dass Salzburg das strengste Naturschutzgesetz in Österreich aufweist. Auch wenn in den anderen Bundesländern nicht alle Lebensräume ex lege geschützt sind, ist Salzburg hinsichtlich der Regelungen zur Bewilligungserteilung eines der wenigen Länder, das noch eine letzte Möglichkeit bietet, die eigentlich zu versagende Bewilligung doch noch zu erteilen, nämlich unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen. Außerdem werden in Salzburg, wie in den anderen Bundesländern auch, andere öffentliche Interessen berücksichtigt.